

Gebührenverordnung (GebVO)

zur Friedhof- und Bestat- tungsverordnung (FBV)

vom 4. November 2008

Politische Gemeinde Erlenbach

Verordnung über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Erlenbach (GebVO)

Stand 4. November 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Gebühren	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Grabplatzgebühren	3
Art. 3	Gebühren für Bestattungsdienstleistungen	3
Art. 4	Verwaltungsgebühren	4
II.	Schlussbestimmungen	4
Art. 5	Rechtsmittelverfahren	4
Art. 6	Inkrafttreten / Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse	4

I. Gebühren

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Erlenbach erhebt gestützt auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Erlenbach (FBV) vom 4. November 2008 und die übergeordneten Vorschriften folgende Gebühren:

- a) Grabplatzgebühren;
- b) Gebühren für Bestattungsdienstleistungen;
- c) Verwaltungsgebühren.

Art. 2 Grabplatzgebühren

Bei der Bestattung von Auswärtigen ohne Gemeindebürgerrecht werden folgende Grabplatzgebühren erhoben:

a) Reihenuernengrab	Fr.	2'000.--
b) Einzelurnengrab	Fr.	1'000.--
c) Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.--
d) nachträgliche Urnenbeisetzung	Fr.	250.--

Art. 3 Gebühren für Bestattungsdienstleistungen

¹ Für die Bestattungsdienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben, sofern diese nicht gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeinde übernommen werden:

a) Leichenschau	Fr.	25.--
b) amtliche Publikation	Fr.	75.--
c) Lieferung einfacher Sarg inkl. Einsargen	Fr.	450.--
d) Kremation inkl. einfache Urne	Fr.	650.--
e) Leichen- bzw. Urnentransport	nach Aufwand	
f) Benützung Friedhofgebäude (Aufbahrung inkl. allfälliger Abdankung)	Fr.	150.--
g) Öffnen und Zudecken Erdgrab	Fr.	850.--
h) Öffnen und Zudecken Urnengrab	Fr.	200.--
i) Bezeichnung Grab mit Grabkreuz	Fr.	100.--
j) Bezeichnung Grab mit Grabschild	Fr.	40.--
k) Namenseintrag Grabmal Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	
l) Grabplatte Einzelurnengrab	Fr.	300.--
m) Namenseintrag Einzelurnengrab	nach Aufwand	

n) Grabmalbewilligung	unentgeltlich ¹⁾
o) Urnenumbettung (gemäss Art. 20 FBV)	Fr. 500.--
p) Urnenausgrabung / Exhumierung während Ruhefrist	nach Massgabe des Einzelfalls
q) Urnenausgrabung bei Grabfeldräumung (gemäss Art. 19 Abs. 6 FBV)	Fr. 200.--

² Bei Leistungen, welche über den Umfang gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung hinausgehen, werden die daraus entstehenden Mehrkosten verrechnet.

Art. 4 Verwaltungsgebühren

Für spezielle Dienstleistungen des Bestattungsamts, welche den üblichen Aufwand überschreiten, können Verwaltungsgebühren von Fr. 100.-- pro Stunde erhoben werden.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 Rechtsmittelverfahren

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Meilen angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten / Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehende Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Friedhofverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 11. Dezember 1995, aufgehoben. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

¹⁾ gemäss § 43 Abs. 1 kantonale Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61)

Erlenbach, 4. November 2008 Gemeinderat Erlenbach

F. Arnold, Präsident H. Wyler, Schreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 4. November 2008 erlassen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.